

SANIERUNGSGEBIET „INNENSTADT“

SATZUNG

Die Stadt Donauwörth erlässt gemäß § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)* folgende Sanierungs-Satzung:

*Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden v. 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

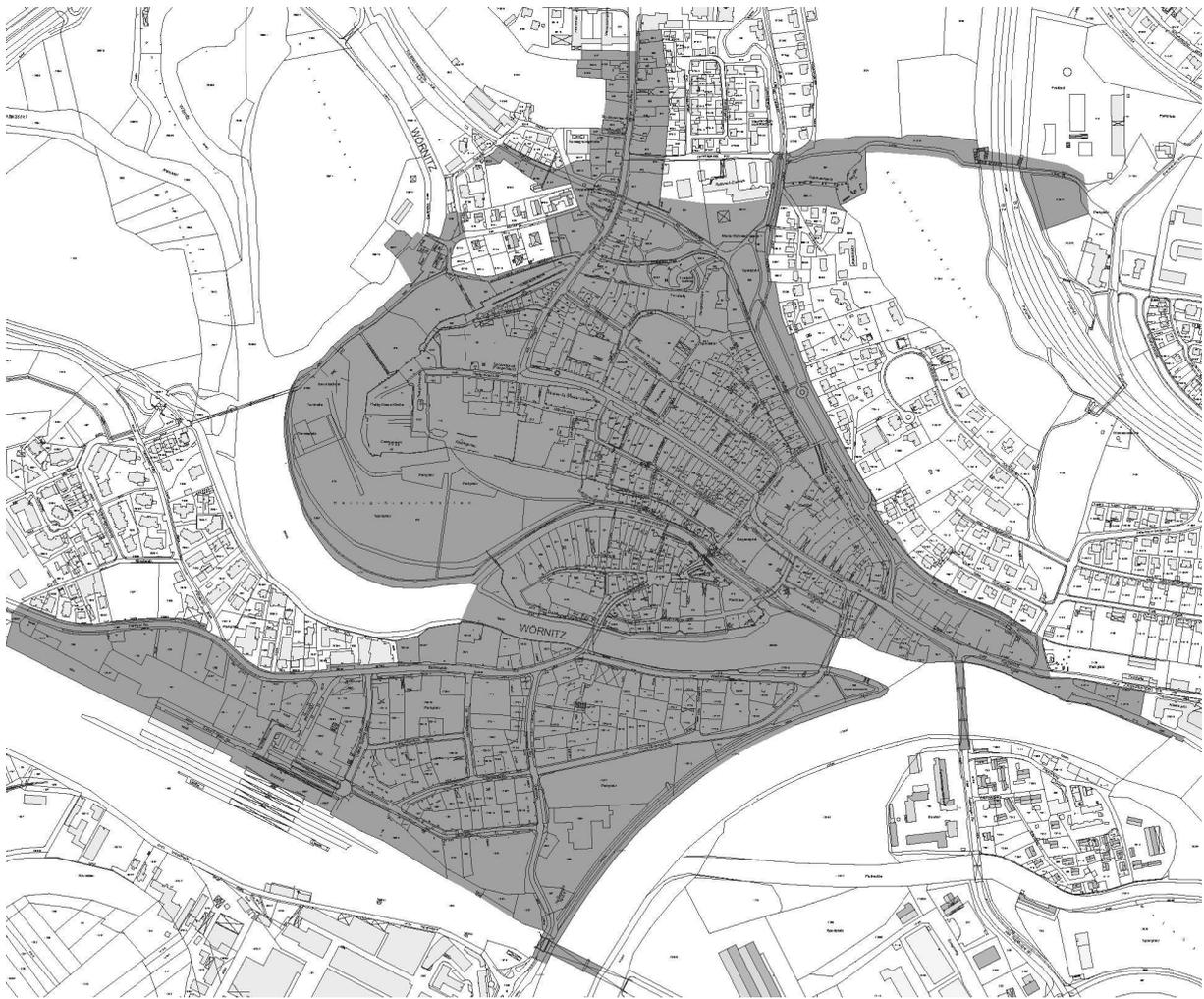


Abb. Geltungsbereich Sanierungsgebiet „Innenstadt“

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im Gebiet, welches nachfolgend beschrieben wird, liegen gemäß den durchgeführten vorbereitenden Untersuchungen städtebauliche, bautechnische, verkehrstechnische, funktionale und gestalterische Mängel vor.

Das untersuchte Gebiet hat eine Größe von 71 Hektar; es wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet mit Kennzeichnung „*Innenstadt*“ festgelegt.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan grün abgegrenzten Fläche.

Das Sanierungsgebiet „Innenstadt“ umfasst die bestehenden Sanierungsgebiete:

- Insel Ried und westliche Altstadt, 1999/2000
- Altstadt, 1999/2000
- Erweiterung Altstadt, 2002
- Bahnhofsviertel, 2002
- Spindeltal, 2005

sowie die folgenden Erweiterungsbereiche, die, den Sanierungszielen folgend, eine stadträumlich sinnfällige Abrundung darstellen:

- der Bereich um die Promenade, der Kalvarienberg und der anschließende Fußweg zum Freibad,
- der Bereich westlicher Tunnelmund – Ruhetal,
- der Heilig-Kreuz-Garten / Onkel-Ludwig-Anlage,
- der Bereich östlich des Umgriffs der VU Bahnhofsviertel bis zum Donauufer, die Donaubrücke / Augsburger Straße sowie
- ein Stück des Uferbereichs südlich der Zirgesheimer Straße.

Die räumliche Abgrenzung wurde so gewählt, dass Gebiete, die durch ihre Bebauung, Lage und Funktion keine Missstände aufweisen, nicht einbezogen wurden.

Die vorliegenden Vorbereitenden Untersuchungen mit dem festgelegten Sanierungsgebiet „Innenstadt“ ersetzen die folgenden bereits bestehenden Untersuchungen, bzw. die folgenden Sanierungsgebiete:

- Insel Ried und westliche Altstadt, 1999/2000
- Altstadt, 1999/2000
- Erweiterung Altstadt, 2002
- Bahnhofsviertel, 2002
- Spindeltal, 2005

§ 2 Verfahren und Begründung

Die räumliche und förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes erfolgt als Sanierungssatzung nach § 142 Abs. 3 und 4 BauGB im Vereinfachten Verfahren.

Die Wahl des vereinfachten Verfahrens wird damit begründet, dass:

- relevante sanierungsbedingte Erhöhungen der Bodenwerte nicht zu erwarten sind,
- die städtebauliche Situation keine erschwerte Durchführung der Sanierung erwarten lässt und deshalb die Anwendung der Vorschriften §§ 152 bis 156 BauGB nicht erforderlich ist.

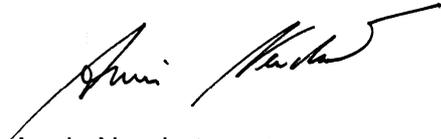
§ 3 Genehmigungspflicht

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Donauwörth rechtsverbindlich.

Donauwörth, den 22.03.2013

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Armin Neudert', with a long horizontal stroke extending to the right.

Armin Neudert
Oberbürgermeister